

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

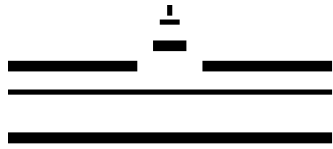
Ausgegeben zu Münster am 02. September 2008

Nr. 18

Inhalt	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008	1058
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008	1067
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008	1073
Ordnung für die Schulpraxisphasen im Rahmen der polyvalenten Bachelorstudiengänge und der Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. August 2008	1079
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008	1086
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008	1103
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Schwerpunkt HRGe) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008	1116

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/18
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Volkswirtschaftslehre

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 25. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (VWL) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Hochschullehrern der Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber müssen zudem den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau der im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU Münster vermittelten Kenntnisse entsprechen. Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse kann erbracht werden z.B. in Form der Abiturnote, eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigem Land, des TOEFL-Test oder vergleichbarer Nachweise. Absolventen des

Bachelorstudienganges Volkswirtschaftslehre an der WWU Münster erbringen den Nachweis durch Einreichung ihres Bachelorzeugnisses.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber hat nach näherer Bestimmung aus Abs. 2 und 3 folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mit mindestens 135 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie gem. § 3 Abs. 3.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. gesonderter Nachweis der volkswirtschaftlichen Kenntnisse (Auflistung der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium oder Zusatzqualifikationen soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten).
 7. gesonderter Nachweis über Mathematikkenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate).
 8. gesonderter Nachweis über Ökonometriekenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate). Sofern im Bachelorstudium Vorlesungen der Statistik und/oder Ökonometrie und/oder empirische Methoden im Umfang von mindestens 6 SWS

oder 15 Leistungspunkten absolviert wurden, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.

9. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben in Länge von einer Seite.
 10. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
 - (3) Bewerbungsunterlagen gem. Abs. 1 S. 3 Nr. 6 bis Nr. 10 dienen neben den Bewerbungsunterlagen gem. Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 dem Auswahlverfahren gem. § 6. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gem. Abs. 1 S. 3 Nr. 6 bis Nr. 10 können bei der Punktevergabe des Auswahlverfahrens gem. § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6**Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre, die nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- 1) die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Die ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 40 Punkten versehen.
 - 2) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 ausgewiesene(n) Note(n). Die ausgewiesene(n) Note(n) wird/werden mit einem Punktwert zwischen 0 und 20 Punkten versehen.
 - 3) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ausgewiesene Note. Die ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 4) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 ausgewiesene(n) Note(n). Die ausgewiesene(n) Note(n) wird/werden mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 5) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 ausgewiesene(n) Note(n). Die ausgewiesene(n) Note(n) wird/werden mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 6) das gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 verlangte Motivationsschreiben. Das Motivationsschreiben wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 7) eventuell weitere für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen nach § 5 Abs. 2. Für besondere Fälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 kann die Kommission Punkte in den dafür geeignetsten Kriterien gem. Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 vergeben, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Höchstgrenze in dem jeweiligen Kriterium.

- (2) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Januar 2008.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.
Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. August 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wählt der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
 - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 10 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Jahrgangs gehören.

Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gem. den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis (beglaubigte Fotokopie) der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
 2. Nachweise (beglaubigte Fotokopie) über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten entsprechend 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten entsprechen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und ggf. vorhandener Kenntnisse der englischen Sprache.
 4. Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung. Werden mehrere Schwerpunkte gewählt, so muss die Bewerberin/der Bewerber deren Priorität angeben.
 7. Angabe der beabsichtigten Ergänzung.
 8. Motivationsschreiben in deutscher Sprache, das auch auf die bisher auf dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes erbrachten Leistungen und vorhandene Kenntnisse der englischen Sprache eingeht (max. zwei Seiten).
 9. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt wird (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika, Testergebnisse oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 10. Ggf. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 % ihres/seines Jahrgangs gehört.

- (2) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 ist in einer gesonderten Aufstellung auf dem bei der Bewerbung zur Verfügung gestellten Formular nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 können zudem bei der Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5 und beim Auswahlverfahren gemäß § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erforderliche besondere Eignung verfügt. Das Verfahren erfolgt getrennt nach Schwerpunkten.
- (2) Die besondere Eignung ist durch einschlägige Leistungen oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen. Als Kriterien werden dazu insbesondere die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgewiesene Note, das gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 verlangte Motivationsschreiben, methodische Kenntnisse und Sprachkenntnisse sowie die einschlägigen im gewählten Schwerpunkt erbrachten Leistungen herangezogen. Die konkreten Kriterien und deren Gewichtung werden getrennt nach Schwerpunkten festgelegt. Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission hierzu einen Beschluss zu fassen.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die nach § 3 und § 5 die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, durch das die Bewerber in eine Rangfolge gebracht werden. Das Verfahren erfolgt getrennt nach Schwerpunkten.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden als Kriterien insbesondere die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgewiesene Note, das gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 verlangte Motivationsschreiben, methodische Kenntnisse und Sprachkenntnisse sowie die einschlägigen im gewählten Schwerpunkt erbrachten Leistungen herangezogen und in einen Punktwert transformiert. Die konkreten Kriterien und deren Gewichtung werden getrennt nach Schwerpunkten festgelegt. Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission hierzu einen Beschluss zu fassen.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. April 2008.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Information Systems
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. August 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Information Systems wählt der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Information Systems ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Information Systems oder Wirtschaftsinformatik an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 kann auch ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sein, welches grundlegende Kenntnisse für den Masterstudiengang Information Systems im Sinne von § 6 Abs. 3 beinhaltet. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Falls weder die Hochschulzugangsberechtigung noch der Abschluss nach § 3 Abs. 1 im englischsprachigen Ausland erworben wurde, ist für den Zugang zum Masterstudiengang Information Systems der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats oder durch Nachweis eines längeren Aufenthalts im englischsprachigen Ausland. Einschlägig im Sinne von Satz 2 sind TOEFL, IELTS oder gleichwertige Zertifikate. Bei Zweifeln über das Vorliegen ausreichender Englischkenntnisse kann die Auswahlkommission diese, beispielsweise in Form eines Bewerbungsgesprächs, feststellen.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.

2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten für Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, in dem insbesondere auch die Präferenzen für bestimmte Themengebiete laut § 7 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Systems dargelegt werden.
 7. Nachweis der in § 6 Abs. 3 genannten Grundlagenkenntnisse in Form von Inhaltsbeschreibungen der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen. Dieser Nachweis kann entfallen, falls der Abschluss gem. § 3 Abs. 1 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erworben wurde.
 8. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Information Systems erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn der Abschluss gem. § 3 Abs. 1 herausragende Leistungen in den Kenntnissen gem. § 6 Abs. 3 ausweist. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Information Systems nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission. Bei Zweifeln über die besondere Eignung kann die Auswahlkommission diese auch in Form eines Bewerbungsgesprächs feststellen.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Information Systems, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
 2. weitere für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere Grundlagenkenntnisse auf den in Abs. 3 genannten Gebieten, berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 30 bis 0 umgerechnet.
- (3) Grundlagenkenntnisse im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sind solche in den vier Gebieten Wirtschaftsinformatik (insbesondere Prozessmodellierung und Electronic Commerce), Informatik (insbesondere Software-Engineering und Datenbankmodellierung), Quantitative Methoden (insbesondere Operations Research und Statistik) und Betriebswirtschaftslehre (insbesondere internes und externes Rechnungswesen sowie mindestens ein weiteres Fach aus einer betriebswirtschaftlichen Domäne). Diese werden jeweils mit einem Punktwert von 10 bis 0 bewertet.
- (4) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 30 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- (5) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 bis 4 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der

besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. April 2008.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung für die Schulpraxisphasen im Rahmen der polyvalenten Bachelorstudiengänge und der Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. August 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen.

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Studierenden, die sich im Modellversuch der gestuften Lehrerausbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität befinden. Grundlage der Bestimmungen der Ordnung sind die §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung (VO-B/M) vom 27.3. 2003.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Orientierungspraktikum (OP)
- § 3 Kernpraktikum (KP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen
- § 5 Abschluss des Praktikums
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 7 Verabschiedung und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Praktika in den Studiengängen des Modellversuchs der gestuften Lehrerausbildung sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Lernorten. (2) Die Praktika unterteilen sich in das Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als OP) und in das Kernpraktikum (im Folgenden bezeichnet als KP). Das OP soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Das KP kann erst nach Ableistung des OP begonnen werden. Die Praktika bestehen jeweils aus einem Begleitseminar, einer Praxisphase und einer obligatorischen Reflexionsleistung. Diese Leistung besteht im OP aus einem obligatorischen Praktikumsbericht für das Begleitseminar. Im KP besteht es je nach Aufteilung (wenn *mehrere* Praxisphasen und eine dementsprechende Anzahl Seminare absolviert werden) aus einem obligatorischen Praktikumsbericht in *einem* der Begleitseminare und für alle weiteren Seminare in einer obligatorischen Reflexionsleistung, die in Art und Produktteilen mit dem Dozenten vereinbart wird. Die obligatorischen *Praktikumsberichte* müssen hinsichtlich des Layouts und der Produktteile die Mindeststandards des ZfL erfüllen (s. Anhang). Die obligatorischen Reflexionsleistungen für weitere Begleitseminare im Kernpraktikum sollen hinsichtlich des Arbeitsaufwands geringer ausfallen. Die Art und Bestandteile der

Reflexionsleistung werden in Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten festgelegt. Dabei hat die Studierende/der Studierende das Recht, Leistungen aus vorangegangenen Praxisphasen mittels eines Erhebungsbogens (s. Anhang) zu dokumentieren. Lehrende haben das Recht, in bereits absolvierte Leistungen (Praktikumsbericht, andere Reflexionsleistungen) Einsicht zu nehmen.

Dauer und Umfang der Praxisphasen sind in den §§2 und 3 geregelt.

(3) Praxisphasen können an schulischen und im KP auch an außerschulischen Lernorten in oder außerhalb von Münster absolviert werden. Praxisphasen an Schulen im Ausland sind für OP und KP möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden. Näheres regeln die §§ 2 und 3.

(4) Die Studierenden müssen im Rahmen ihrer Praktika vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltungen in mindestens zwei Modulen nachweisen. Diese Lehrveranstaltungen sind von den Fächern als integrierte Bestandteile vorrangig fachdidaktischer und/oder erziehungswissenschaftlicher Module zu planen. Veranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung von Praxisphasen können auch in eigenen Praktikumsmodulen angeboten werden. Diese Module müssen einen workload von 5 LP haben.

(5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) stellt die fachbereichsübergreifende Koordination des Lehrangebots für die Praktika nach Gegenstand, Zeit und Ort sicher. Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt ebenfalls in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung.

(6) Die Praktikantinnen und Praktikanten können von den betreuenden Lehrenden der Begleitveranstaltungen, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase in der Schule oder am außerschulischen Lernort geplant wurde, einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Großraum Münster absolviert werden.

(7) In den Praxisphasen sind Handlungs- und/oder Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden oder begleitenden Veranstaltungen abzustimmen sind. Diese Aufgaben sind in der Regel derart gestaltet, dass die Praktikantinnen und Praktikanten an den jeweiligen Lernorten ihre Kompetenzen in den Bereichen des pädagogischen Wahrnehmens, Urteilens und Handelns schulen können. Gegebenenfalls kann eine nicht angemeldete Praxisphase im Nachhinein anerkannt werden. Näheres regelt der § 6 dieser Praktikumsordnung.

§ 2 Orientierungspraktikum (OP)

(1) Das OP steht in Verantwortung der Lehreinheit Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Praxisphasen anderer Fachbereiche können in Absprache mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem ZfL im OP ebenfalls angeboten werden.

(2) Das OP kann nur als *schulisches* Praktikum absolviert werden.

(3) Das OP umfasst vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Begleitseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten im Zeitraum von 4 Wochen oder studienbegleitend, projektartig absolviert. Der Umfang der absolvierten Tätigkeiten muss in jedem Fall 80 Stunden umfassen. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an mindestens 4 Unterrichtsstunden angesetzt. Es können in begründeten Ausnahmefällen höchstens 8 Stunden pro Tag absolviert und dementsprechend angerechnet werden. Das OP soll zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen werden.

(4) Das OP besteht aus Leistungen im Umfang von 5 LP. Diese verteilen sich wie folgt:

1 LP: Teilnahme am Seminar, 2 LP: Praxisphase und 2 LP: Praktikumsbericht.

(5) Die Regelungen in § 2 Abs. 2 - 4 sind in den fächerspezifischen Anhängen der Lehrereinheit Erziehungswissenschaft zu berücksichtigen.

(6) Im OP sind in Auseinandersetzung mit schulpädagogischer Theorie wie Praxis erste berufsrelevante Erfahrungen im *Arbeitsfeld Schule* zu sammeln. Es dient der Selbstüberprüfung der Einstellung und Befähigung zum Lehrberuf.

(7) Berufsrelevante Erfahrungen können durch Unterrichtshospitationen oder erste eigene, aber nur punktuelle Unterrichtsversuche sowie durch Mitarbeit in Schulprojekten, bei Exkursionsbegleitungen, Beteiligung an Sprachförderungen o.ä. gesammelt werden

(8) Die Evaluation der Praxisangebote und Veranstaltungen im OP erfolgt durch das ZfL in Kooperation mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 3 Kernpraktikum (KP)

(1) Das KP umfasst insgesamt mindestens zehn Wochen, die zusammenhängend in den vorlesungsfreien Zeiten, in verschiedenen Blöcken oder auch projektartig semesterbegleitend über einen längeren Zeitraum absolviert werden können. Der Umfang der absolvierten Tätigkeiten muss in jedem Fall mindestens 200 Stunden betragen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Schule. Der Anteil schulischer Praxisphasen darf sechs Wochen nicht unterschreiten. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Das KP kann erst nach dem OP absolviert werden. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an mind. 4 Unterrichts-/Arbeitsstunden angesetzt. Es können in begründeten Ausnahmefällen höchstens 8 Stunden pro Tag absolviert und dementsprechend angerechnet werden. Für das Absolvieren des Gesamtumfangs von 10 Wochen erhält die Praktikantin/der Praktikant für die Kernpraxisphasen 10 LP, davon jeweils 5 LP in dem dazugehörigen Modul, in dem das Begleitseminar absolviert wird (im Folgenden bezeichnet als „Modul 1“ und „Modul 2“). –Diese Aufteilung und Vergabe der Leistungspunkte ist unabhängig von der Aufteilung der Praxisphasen. Im Fall der Aufteilung gelten folgende Modelle, deren Anmeldung im Vorfeld von der/dem Studierenden mit der Dozentin/dem Dozenten zu vereinbaren ist:

(a) 3-7 Wochen schulischer Praxisphase für Modul 1 + 3-7 Wochen schulischer Praxisphase für Modul 2

oder

(b) 2-4 Wochen außerschulischer Praxisphasen in Modul 1 + 6-8 Wochen schulischer Praxisphasen in Modul 2

oder

(c) 2-4 Wochen außerschulischer Praxisphasen in Modul 1 oder 2 + 3-4 Wochen schulischer Praxisphasen in Modul 1 oder 2 + 3-4 Wochen schulischer Praxisphasen in Modul 1 oder 2. Modul 1 und 2 müssen jeweils mindestens einmal belegt werden.

§ 6 Abs. 4 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Jede Praxisphase ist im ZfL einzeln anzumelden und mit je einem ausgewiesenen Begleitseminar zu verbinden (Ausnahme: Fall §3 Abs. 1(c)). Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung der KPs liegt sowohl bei den Fachdidaktiken als auch bei der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung der Fachwissenschaften. Für die Be-

gleitseminare im Kernpraktikum, in denen nicht der obligatorische Praktikumsbericht verfasst wird, legt die/der Lehrende die Anforderungen für die Reflexionsleistung fest (vgl. §1 Abs. 2). Im Rahmen seiner organisatorischen Gesamtverantwortung für das KP stellt das ZfL die Ordnungsgemäßheit der im KP erbrachten Leistungen fest und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(3) Das KP sollte mit außerschulischen Praxisphasenanteilen versehen werden. Diese dürfen einen Umfang von 4 Wochen jedoch nicht überschreiten. § 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Als Orte außerschulischer Praxisphasen sind Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit sowie der beruflichen Bildung an den Schnittstellen zur Schule möglich.

(4) Das KP ist mit Lehrveranstaltungen aus mindestens 2 Modulen vorzubereiten oder zu begleiten. Praxisphasen des KPs können ausnahmsweise vor dem Besuch einer bereits fest stehenden späteren Begleitveranstaltung im folgenden Semester absolviert werden. In diesem Fall müssen die Studierenden von den betreuenden Lehrenden zumindest zuvor mit bindenden Beobachtungsaufgaben vorbereitet werden. Diese Aufgaben sind zwischen Praktikantin bzw. Praktikant und den Lehrenden vor Beginn der Praxisphase zu vereinbaren.

(5) Die Studierenden haben die Option, das KP durch Lehrende eines Fachs oder auch durch Lehrende mehrerer Fächer betreuen zu lassen, wenn das Gesamtvolumen der Praxisphasen von 10 Wochen von der/dem Studierenden aufgeteilt wird. Alle im Rahmen von Kernpraxisphasen erworbenen LP werden für die Studierenden in einem virtuellen Modul „Kernpraktikum“ verbucht. Es wird dringend empfohlen, in allen Studiengängen des Modellversuchs mindestens 4 Wochen des KP bereits im Bachelorstudiengang zu absolvieren.

(6) Jedes für ein Lehramt ausbildende Fach muss pro Semester mindestens 2 Begleitveranstaltungen im KP anbieten. Im Masterstudiengang sind Begleitveranstaltungen im Wahlpflichtbereich anzubieten. Die Dozenten machen ihr Angebot zur Begleitung von Praxisphasen durch einen entsprechenden Zusatz im Seminartitel deutlich („Kernpraktikum“/„Geöffnet für das Kernpraktikum“). Die Teilnehmerzahlen für ein solches Begleitseminar sollten 15 nicht überschreiten.

(7) Die in Abs. 1 - 6 getroffenen Regelungen sind in den fächerspezifischen Bestimmungen der für ein Lehramt ausbildenden Fächer zu berücksichtigen.

(8) Im KP werden durch forschendes Lernen im Handlungsfeld Schule und im Zusammenspiel von Theorie und Praxis die im OP gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen vertieft und in einem dem Ausbildungsstand angemessen anspruchsvollerem Rahmen reflektiert. Aber auch die Relevanz schulbezogener Kompetenzen für außerschulische Tätigkeiten soll nachvollziehbar gemacht werden. Die Berufsentscheidung wird erneut überprüft, mögliche Berufsalternativen sollen erkennbar werden.

(9) Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle (Blockpraktika, Tagespraktika, AG-Betreuung, Jahrespraktikum u.ä.) ist in Absprache mit dem ZfL möglich.

(10) Die Evaluation der Praxisangebote und Veranstaltungen im KP erfolgt durch das ZfL in Kooperation mit den Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung der Fachwissenschaften.

§ 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die Institution, in der die Praxisphase stattfindet, gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für das Bestehen der Unfallversicherung ist die ordnungsgemäße Anmeldung jeder Praxisphase, unabhängig davon, in welcher Form sie erbracht wird. – Eine Praxisphase muss vor ihrem Antritt von der/dem Studierenden in der Abteilung Praxisphasen des Zentrums für Lehrerbildung zu den bekannt gemachten Fristen angemeldet werden. Voraussetzung für die Anmeldung einer Praxisphase ist die Teilnahme an geeigneten Begleitveranstaltungen. Veranstaltungen, die zur Vorbereitung oder Begleitung der Praxisphasen geeignet sind, werden von den Fächern in den Vorlesungsverzeichnissen in Absprache mit dem ZfL vorher mit dem Zusatz „Kernpraktikum“ bzw. „geöffnet für das Kernpraktikum“ ausgewiesen.

(2) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Lernorten geltenden Vorschriften zu beachten. Hierzu gehört auch die Beachtung der allgemeinen Umgangsregeln.

(3) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zu den Praxisphasen zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten.

(4) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer am Lernort, die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein Attest vorzulegen. Die Praxisphase wird in diesen Fällen im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern am Lernort, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL verlängert.

(5) Die Studierenden müssen regelmäßig und in vollem Umfang der geforderten Zeit in den Praxisphasen tätig sein.

§ 5 Abschluss des Praktikums

(1) Die Erfahrungen in den Praxisphasen sind in jeweils einem Praktikumsbericht für das OP und mindestens einem Praktikumsbericht für das gesamte KP darzustellen und zu reflektieren (Obligatorische Praktikumsberichte).

Die obligatorischen Praktikumsberichte müssen den Mindeststandards des ZfL entsprechen (s. Anhang). Die Art des Berichtes legt die Dozentin/der Dozent fest. Weitere Reflexionsleistungen im KP fallen hinsichtlich des Arbeitsaufwands entsprechend geringer aus. Art, Produktteile und genauer Umfang der weiteren Reflexionsleistung werden nach Absprache von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt. (vgl. § 1 Abs. 2)

(2) Die obligatorischen Praktikumsberichte (und ggf. weitere Reflexionsleistungen) sind Leistungen, deren Verrechnung für die Bachelor- bzw. Master-Note durch die fächerspezifischen Bestimmungen geregelt wird. Anrechenbarkeiten von Leistungen im OP regeln die fächerspezifischen Bestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Die Abgabe des Berichts muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein. Die Korrektur des Berichts durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Berichts. Der Korrektur der Praktikumsberichte schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch zwischen der/dem Lehrenden und Praktikantinoder Praktikant an.

(3) Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Lernorte (Schulen und außerschulische Lernorte) und den Lehrenden der Begleitveranstaltungen oder den Modulbeauftragten testiert, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen zum zeitlichen Umfang der

Praxisphasen und zur Anfertigung der Praktikumsberichte oder weiteren Reflexionsleistungen dieser Ordnung erfüllt wurden. Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums (OP) oder des Praktikumssteils (geteiltes KP) nicht hinreichend erfüllt, ist das Praktikum (OP)/der entsprechende Praktikumsenteil (geteiltes KP) nicht erfolgreich absolviert worden. Die Praxisphase, die Begleitveranstaltung und der ggf. erforderliche Praktikumsbericht bzw. die weitere Reflexionsleistung sind in diesem Fall zu wiederholen. Die endgültigen Ergebnisse des Praktikums (OP)/der jeweiligen Praktikumssteile (geteiltes KP) werden im ZfL erfasst.

(5) Die Vollständigkeit der im Rahmen des KP zu erbringenden Leistungen testiert das ZfL. Gegebenenfalls können Leistungen, die außerhalb der angemeldeten Praxisphasen erbracht wurden, anerkannt werden (vgl. § 6).

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Praktikumsleistungen

(1) *Angerechnet* werden alle angemeldeten Praxisphasen. *Anerkannt* werden können nicht angemeldete Praxisphasen, wenn sie den Bedingungen in Abs. 2 - 4 entsprechen. Zuständig für Anrechnungen und Anerkennungen des Kernpraktikums ist das ZfL. Zuständig für die Anerkennung nicht angemeldeter Praxisphasen im OP ist das ZfL, die Anrechnung angemeldeter Praxisphasen nimmt die Lehrereinheit Erziehungswissenschaft vor. Voraussetzung für die Anrechnung oder die Anerkennung ist

a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der WWU. Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit auf einem Formular des ZfL.

b) sowie die Vorlage eines Arbeitszeugnisses, das der Träger der Praxisphase (Schule oder außerschulischer Lernort) ausstellt. Es hat aussagekräftig nachzuweisen, dass eine für das Berufsfeld Schule relevante Tätigkeit ausgeübt wurde. Das Arbeitszeugnis muss dabei den Praktikumsort, den –träger, sowie das Tätigkeitsprofil der Praktikantentätigkeit beschreiben. Das Zeugnis kann eine Bewertung der geleisteten Tätigkeit enthalten.

(2) Praxisphasen im Sinne von §§ 3 und 4 VO-B/M, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Unvollständig abgeleistete Praxisphasen können anteilig angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 3 und 4 VO-BM zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist :

a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der WWU, die geeignet ist, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Nachbereitung zu vertiefen. Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit auf einem Formular des ZfL.

b) sowie ein Arbeitszeugnis entsprechend Abs. 1.

(3) Leistungen, die im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) erbracht wurden, werden in vollem Umfang von 10 Wochen als Praxisphase des KP anerkannt. In diesem Fall ist die Tätigkeit in einem Begleitseminar der WWU angemessen zu reflektieren. Die PAD-Bescheinigung ersetzt das Arbeitszeugnis.

(4) Die Studierenden des Lehramts an Berufskollegs mit beruflichen Fachrichtungen können sich grundsätzlich ihre Erfahrungen aus studienfachbezogenen Ausbildungen oder dem Praxissemester im Umfang von 5 Wochen anerkennen lassen. Die weiteren Praxisphasen des KP dürfen diese Studierenden allerdings nur im Berufsfeld Schule absolvieren. Die Ableistung der mit dem schulischen KP verbundenen Begleitseminarverpflichtung kann

auch in Verbindung mit entsprechenden Lehrveranstaltungen der Beruflichen Didaktik des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2008.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie
im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. August 2008**

Gem. § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 in der Form der Änderungsordnung vom 11. Juli 2007 (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelors folgende Regelungen:

§ 1 Prüfungsausschuss

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

§ 3 Anwesenheitspflicht

§ 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Praktika

§ 1

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. ³Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). ⁴Damit das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann, wird dringend empfohlen, dass die Anmeldung zum Grundlagen-Modul Naturwissenschaften zu Beginn des ersten Fachsemesters erfolgt. ⁵Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁶Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 erfolgt ist.
- (2) ¹Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen – insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen – darüber hinaus eine Anmeldung zu einzelnen

Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls notwendig sein. ²Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden durch die Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.

- (3) ¹Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist nur in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche möglich. ³Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden.
- (4) ¹Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁶In diesem Falle muss sich die/der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. ⁷Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁸Nachholtermine werden rechtzeitig durch den Klausurenplan des FB Biologie bekannt gegeben.

§ 3

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, so muss im Falle triftiger Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund

einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

§ 4

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können. ³Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. ⁴Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarvortrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. ⁵Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 4 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. ⁶Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen; sie werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in Grund- und Aufbau-Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) ¹Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Notenpunkte ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. ²Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung

der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.⁵ Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.⁶ Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben.⁷ Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht.⁸ Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses.⁹ Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (7) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 und 3 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass der Bearbeitungsaufwand von 10 LP (300 Stunden) eingehalten werden kann. ²Im Einvernehmen mit dem Themensteller legt der Prüfungsausschuss eine maximale Bearbeitungszeit fest. ³Sie soll 14 Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird in den nachstehenden Modul-Beschreibungen ausgewiesen.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung eines Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 200 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 190 bis 200 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 180 bis 189 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 170 bis 179 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 160 bis 169 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 150 bis 159 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 140 bis 149 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 130 bis 139 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 120 bis 129 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 110 bis 119 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 100 bis 109 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 99 Punkten	„mangelhaft“	(5,0)

(b) im Falle von 164 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 157 bis 164 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 149 bis 156 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 140 bis 148 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 132 bis 139 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 124 bis 131 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 116 bis 123 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 108 bis 115 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 99 bis 107 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 91 bis 98 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 82 bis 90 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 81 Punkten	„mangelhaft“	(5,0)

(c) im Falle von 128 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 123 bis 128 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 116 bis 122 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 110 bis 115 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 103 bis 109 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 97 bis 102 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 91 bis 96 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 84 bis 90 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 78 bis 83 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 71 bis 77 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 64 bis 70 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 63 Punkten	„mangelhaft“	(5,0);

³Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht wurden. ⁴In dem Aufbau-Modul „Organismische Biologie“ müssen darüber hinaus in der LPO-konformen Modul-Abschlussprüfung mindestens 41 Notenpunkte erreicht werden. ⁵Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) ¹Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Sind die Module 1,2 und 4 nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen des jeweiligen Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (3) Ist das Aufbau-Modul „Organismische Biologie“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modul-Abschlussprüfung weniger als 41 NP erreicht, so kann die Modul-Abschlussprüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Aufbau-Modul „Organismische Biologie“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modul-Abschlussprüfung mindestens 41 NP erreicht, so kann die Modul-Abschlussprüfung zweimal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Aufbau-Modul „Organismische Biologie“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modul-Abschlussprüfung weniger als 41 NP erreicht, so kann die Modul-Abschlussprüfung zweimal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden bzw. ist das Modul „Organismische Biologie“ gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (5) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 und 3 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ³Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 20 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie im 2-Fach Bachelor im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden,

wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

- (2) ¹Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischer Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. ²Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HFG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ³Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁴Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,

1. welche Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung bzw. des Zwischen- oder Staatsexamens abzulegen waren,
2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
5. ob die Bachelor-Prüfung bzw. das Zwischen- oder Staatsexamen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste. ⁶Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

§ 8

Praktika

¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

- II. Für die staatsexamensäquivalenten Module dieses Studiengangs gilt, dass ihre Modulabschlussprüfungen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls beziehen (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003). Die Modulabschlussprüfungen der staatsexamensäquivalenten Module werden vor jeweils zwei vom staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellten Prüfern abgelegt (vgl. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 5 LPO).

Staatsexamensäquivalent ist die Modul-Abschlussprüfung des Moduls:

Aufbau-Modul *Organismische Biologie*

III. Vorgabe eines Moduls aus den Allgemeinen Studien: **Bioethik-Modul im Umfang von 5 LP aus dem Angebot des FB 13**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Bioethik	Teilnahme	2	2	2	Klausur, i.d.R. 1stündig	alles	-
Seminar: Bioethik	Präsenzpflicht (§ 3 Absatz 1 Sätze 2-5 gelten entsprechend)	2	3	2	Gestaltung einer Seminarsitzung im Team	alles	Inhalt der Vorlesung
Gesamt		4	5				

IV. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Bachelorarbeit (§ 9 Abs. 5 S. 4 RBPO).

Themensteller/in und Thema der Bachelor-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierende/den Studierenden vorgeschlagen werden.

V. **Pflicht-Module:**

- 1) **Grundlagen-Modul *Naturwissenschaften***
- 2) **Grundlagen-Modul *Biologie***
- 3) **Aufbau-Modul *Organismische Biologie***
- 4) **Aufbau-Modul *Zelluläre Biologie***

VI. Module:

<i>Modul Nr.: 1</i>							
Bezeichnung: Grundlagen-Modul Naturwissenschaften							
<p><i>Qualifikationsziele und Inhalte:</i> Für das erfolgreiche Studium eines naturwissenschaftlichen Faches, wie z.B. der Biologie, sind aufgrund der zunehmenden Vernetzung der einzelnen Disziplinen solide Grundkenntnisse der naturwissenschaftlichen Nachbarfächer unerlässlich. Dies gilt auch für diejenigen Studierenden, die sich auf ein Lehramt vorbereiten. Von ihnen werden in besonderer Weise die integrativen Fähigkeiten erwartet, die notwendig sind, um komplexe Sachverhalte in einem Gesamtzusammenhang zu vermitteln. Um diesen Kreis der Studierenden auf ihre zielgenauer ausbilden zu können, soll am Beginn ihres Studiums eine umfassende Ausbildung in dem Grundlagen-Modul Naturwissenschaften erfolgen. Allerdings sollen in diesem Modul nicht separate Inhalte der verschiedenen naturwissenschaftlichen Teilbereiche gelernt werden, vielmehr soll Einzelwissen verknüpft und in ein Gesamtkonzept integriert werden. Diesem Ziel dient auch eine begleitende Vorlesung „Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften“, in der der Frage nachgegangen werden soll, wie Erkenntnisgewinn in den Naturwissenschaften erfolgt.</p> <p>In der Anfangsphase der Etablierung dieses Moduls wird in regelmäßigen Abständen Lernstoff vorgegeben, der im Eigenstudium erarbeitet und in Lerngruppen gefestigt und vertieft wird. Diese Lerngruppen werden von Studierenden aus einem höheren Fachsemester des BSc-Studiengangs Biowissenschaften geleitet.</p> <p>In dem Praktikum „Experimentelle Naturwissenschaften“ werden die Studierenden mit grundlegenden Techniken des experimentellen Arbeitens vertraut gemacht.</p>							
<i>Turnus:</i> jährlich; Beginn im WiSe							
<i>Status:</i> Pflicht-Modul							
<i>Voraussetzungen:</i> keine							
<i>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</i> keine							
<i>Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung der Fachnote:</i> Gewichtung nach Leistungspunkten (20/75)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung: Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften	Teilnahme	2	2	1	Klausur, i.d.R. 1stündig max. 10 NP	alle	keine
Übung: e-learning und Lerngruppe „Biologie“	Präsenzpflicht	2	3	1	Klausuren*, insgesamt max. 10 NP	alle	keine
Übung: e-learning und Lerngruppe „Chemie“	Präsenzpflicht	2	3	1	Klausuren*, insgesamt max. 10 NP	alle	keine
Übung: e-learning und Lerngruppe „Physik“	Präsenzpflicht	2	3	1	Klausuren*, insgesamt max. 10 NP	alle	keine

Praktikum: Experimentelle Naturwissenschaften	Präsenzpflicht	3	5	2	Protokolle, Antestate; ingesamt max. 30 NP	alle	keine
Vorlesung + Übung: Naturwissenschaften im Zusammenhang	Präsenzpflicht in Übung	1 + 3	4	2	Klausur, i.d.R. 3stündig, ingesamt max. 30 NP	alle	keine
Modul- Abschlussprüfung	Teilnahme			2	Klausur, i.d.R. 3stündig, max. 100 NP	alle	keine
Gesamt		15	20		max. 200 NP		

* 3 Klausuren á i.d.R. 90 Minuten jeweils über die Inhalte der e-Learning-Veranstaltung und Lerngruppen Physik, Chemie und Biologie

Modul Nr.: 2							
Bezeichnung: Grundlagen-Modul Biologie							
<i>Qualifikationsziele und Inhalte:</i> Dem Grundlagen-Modul "Biologie" liegen die Leitgedanken der Vermittlung übergreifender Konzepte und Mechanismen, des integrativen Lehrens von Struktur und Funktion sowie des exemplarischen Lernens und der Vertiefung in kleinen Gruppen zugrunde. Hauptziel des Grundlagen-Moduls Biologie ist der Erwerb einer vernetzten geistigen Landkarte der modernen Biowissenschaften.							
<i>Turnus:</i> jährlich; Beginn im WiSe*							
<i>Status:</i> Pflicht-Modul							
<i>Voraussetzungen:</i> keine							
<i>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</i> keine							
<i>Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung der Fachnote:</i> Gewichtung nach Leistungspunkten (20/75)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Tutorium 1	Präsenzpflicht	1	1	1*	aktive Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Seminarvortrag o.ä.), max. 5 NP	alle	keine
Tutorium 2	Präsenzpflicht	1	1	2*	aktive Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Seminarvortrag	alle	keine

					o.ä.), max. 5 NP		
Vorlesung: Grundlagen der Biologie 1	Teilnahme	4	4	3	Klausur, max. 21 NP (i.d.R. 1stündig, zusammen mit Klausur zur Laborbiologie)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Praktikum: Laborbiologie	Präsenzpflicht	5	5	3	Protokolle + Antestate, max. 10 NP, Klausur (i.d.R. 1stündig, zusammen mit Klausur zur VL Grundlagen der Biologie 1), max. 14 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, botanischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2,5	4	Herbarium, mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Minuten), Test; max. 12,5 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, zoologischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2,5	4	Klausuren (inges. i.d.R. 1 Stunde), Protokolle; max. 12,5 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung: Grundlagen der Biologie 2	Teilnahme	4	4	4	Klausur, max. 20 NP (i.d.R. 2stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Modul- Abschlussprüfung	Teilnahme			4	Klausur, max. 100 NP (i.d.R. 2stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM

							Naturwissenschaften
Gesamt		20	20		max. 200 NP		

* Das Tutorium beginnt bereits im 1. Sem. (WiSe), offizieller Modul-Start ist im 3. Fach-Sem. (WiSe)

Modul Nr.: 3							
Bezeichnung: Aufbau-Modul Organismische Biologie							
<p><i>Qualifikationsziele und Inhalte:</i> Das Aufbau-Modul "Organismische Biologie" dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung derjenigen Aspekte der Biowissenschaften, die sich mit ganzen Organismen und Biozönosen beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen Struktur und Funktion der Organismen, ihre Entstehung in der Evolution und ihre Interaktionen mit der Umwelt. Während im Grundlagen-Modul "Biologie" ein "horizontales" Netzwerk des biologischen Wissens angelegt wurde, geht es nun darum, dieses Netzwerk in ausgewählten Bereichen auszufüllen, "vertikale" Verbindungen quer zum Netzwerk herzustellen und zu vertiefen.</p>							
Turnus: jährlich; Beginn im WiSe							
Status: Pflicht-Modul							
Voraussetzungen: 20 LP in GM <i>Naturwissenschaften</i>							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (20/75)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Grundzüge der Ökologie	Teilnahme	2	2	5	Klausur, max. 12 NP (i.d.R. 1stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung: Verhaltensbiologie	Teilnahme	1	1	5	Klausur, max. 6 NP (i.d.R. 1stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung Mikrobiologie I: Ökologie, Evolution und Biodiversität	Teilnahme	2	2	5	Klausur, max. 12 NP (i.d.R. 2stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften

							nschaften
Praktikum: Mikrobiologie für das Lehramt	Präsenzpflicht	3	3	5	Klausur, max. 12 NP (i.d.R 90 min.)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Teilnahme	2	3	5	Klausur; max. 12 NP (i.d.R 2stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Praktikum: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Präsenzpflicht	2	3	5	Zeichenprotokolle, Antestate, akt. Mitarbeit, max. 8 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Tiere	Teilnahme	2	3	5	Klausur; max. 12 NP (i.d.R 1stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Praktikum: Evolution und Biodiversität der Tiere	Präsenzpflicht	2	3	5	Zeichnungen, Antestate, akt. Mitarbeit; max. 8 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Modul-Abschlussprüfung	Teilnahme			5	Klausur, max. 82 NP 4 stündig	Klausur	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Gesamt		16	20		max. 164 NP		

Dieses Modul schließt mit einer LPO-konformen Prüfung ab (4-stündige Klausur). In der LPO-konformen Modul-Abschlussklausur müssen mindestens 41 Notenpunkte erreicht werden.

Modul Nr.: 4							
Bezeichnung: Aufbau-Modul Zelluläre Biologie							
<p><i>Qualifikationsziele und Inhalte:</i> Das Aufbau-Modul „Zelluläre Biologie“ dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung derjenigen Aspekte der Biowissenschaften, die sich mit Biomolekülen, Zellen und Geweben beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen Struktur und Funktion der Moleküle und Zelltypen, ihre Entwicklung und ihre Interaktionen. Während im Grundlagen-Modul "Biologie" ein „horizontales" Netzwerk des biologischen Wissens angelegt wurde, geht es nun darum, dieses Netzwerk in ausgewählten Bereichen auszufüllen, „vertikale" Verbindungen quer zum Netzwerk herzustellen und zu vertiefen.</p>							
Turnus: jährlich; Beginn im SoSe							
Status: Pflicht-Modul							
Voraussetzungen: 20 LP in GM Naturwissenschaften, 20 LP im GM Biologie							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (15/75)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen	Teilnahme	3	4	6	Klausur*, max. 15 NP	alle	Beide GM
Vorlesung: Zellbiologie und Physiologie der Tiere	Teilnahme	3	4	6	Klausur*, max. 15 NP	alle	Beide GM
Praktikum: Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere	Präsenzpflicht	6	7	6	Antestate (max. 10 NP), Laborbuch, Protokolle (max. 10 NP), Klausur* (max. 14 NP)	alle	Beide GM
Modul-Abschlussprüfung	Teilnahme			6	2 mündliche Prüfungen (jeweils i.d.R. 20 min.), max. 64 NP		Beide GM
Gesamt		12	15		max. 128 NP		

* Diese Klausuren sind zu einer i.d.R. 2stündigen Klausur zusammengefasst

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 15. Mai 2008.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie
im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf
berufliche und allgemeine Bildung (BAB)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. August 2008**

Gem. § 12 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster 22. August 2007 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 in der Fassung der Änderungsordnung vom 08. Februar 2008 gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Bachelors BAB folgende Regelungen:

§ 1 Prüfungsausschuss

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

§ 3 Anwesenheitspflicht

§ 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Praktika

§ 1

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. ³Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). ⁴Damit das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann, wird dringend empfohlen, dass die Anmeldung zum Grundlagen-Modul „Naturwissenschaften“ zu Beginn des ersten Fachsemesters erfolgt. ⁵Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁶Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 erfolgt ist.

- (2) ¹Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen – insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen – darüber hinaus eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls notwendig sein. ²Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden durch die Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (3) ¹Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. ³Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden.
- (4) ¹Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁶In diesem Falle muss sich die/der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. ⁷Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁸Nachholtermine werden rechtzeitig durch den Klausurenplan des FB Biologie bekannt gegeben.

§ 3

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, so muss im Falle triftiger Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit

trifftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

§ 4

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können. ³Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. ⁴Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarvortrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. ⁵Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 4 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. ⁶Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen; sie werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in den Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) ¹Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig. ⁴Die Notenpunkte ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. ²Der/Die Prüfer bzw. der Beisitzer führen/führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen

Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. ⁵Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. ⁷Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. ⁹Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (7) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird in den nachstehenden Modul-Beschreibungen ausgewiesen.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung eines Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 200 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 190 bis 200 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 180 bis 189 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 170 bis 179 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 160 bis 169 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 150 bis 159 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 140 bis 149 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 130 bis 139 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 120 bis 129 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 110 bis 119 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 100 bis 109 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 99 Punkten	„mangelhaft“	(5,0)

³Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht

wurden. ⁴In dem Grundlagen-Modul Biologie müssen darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden. ⁵Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) ¹Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist das Grundlagen-Modul Naturwissenschaften nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist das Grundlagen-Modul Biologie nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung weniger als 50 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Grundlagen-Modul Biologie nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens 50 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Grundlagen-Modul Biologie nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung weniger als 50 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden bzw. ist das Grundlagen-Modul Biologie gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 bestanden, so kann die

Modulabschluss-Prüfung zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.

- (5) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 und 3 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ³Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtvolumen von maximal 20 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie im Bachelor BAB im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) ¹Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. ²Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenen-

falls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ³Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁴Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
1. welche Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung bzw. des Zwischen- oder Staatsexamens abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 5. ob die Bachelor-Prüfung bzw. das Zwischen- oder Staatsexamen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, i. d. R. spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt bei einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste. ⁶Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

§ 8

Praktika

¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

- II. Für die staatsexamensäquivalenten Module dieses Studiengangs gilt, dass ihre Modulabschlussprüfungen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls beziehen (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003). Die Modulabschlussprüfungen der staatsexamensäquivalenten Module werden vor jeweils zwei vom staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellten Prüfern abgelegt (vgl. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 5 LPO).

Staatsexamensäquivalent ist die Modulabschluss-Prüfung des Moduls:

Grundlagen-Modul *Biologie*

- III. Alle im Fach Biologie im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung zu studierenden Module sind Pflichtmodule. Zu studieren sind folgende Module:

- 1) **Grundlagen-Modul *Naturwissenschaften***
- 2) **Grundlagen-Modul *Biologie***

IV. Module:

<i>Modul Nr.: 1</i>							
Bezeichnung: Grundlagen-Modul Naturwissenschaften							
<p><i>Qualifikationsziele und Inhalte:</i> Für das erfolgreiche Studium eines naturwissenschaftlichen Faches, wie z.B. der Biologie, sind aufgrund der zunehmenden Vernetzung der einzelnen Disziplinen solide Grundkenntnisse der naturwissenschaftlichen Nachbarfächer unerlässlich. Dies gilt auch für diejenigen Studierenden, die sich auf ein Lehramt vorbereiten. Von ihnen werden in besonderer Weise die integrativen Fähigkeiten erwartet, die notwendig sind, um komplexe Sachverhalte in einem Gesamtzusammenhang zu vermitteln. Um diesen Kreis der Studierenden auf ihre zielgenauer ausbilden zu können, soll am Beginn ihres Studiums eine umfassende Ausbildung in dem Grundlagen-Modul Naturwissenschaften erfolgen. Allerdings sollen in diesem Modul nicht separate Inhalte der verschiedenen naturwissenschaftlichen Teilbereiche gelernt werden, vielmehr soll Einzelwissen verknüpft und in ein Gesamtkonzept integriert werden. Diesem Ziel dient auch eine begleitende Vorlesung „Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften“, in der der Frage nachgegangen werden soll, wie Erkenntnisgewinn in den Naturwissenschaften erfolgt.</p> <p>In der Anfangsphase der Etablierung dieses Moduls wird in regelmäßigen Abständen Lernstoff vorgegeben, der im Eigenstudium erarbeitet und in Lerngruppen gefestigt und vertieft wird. Diese Lerngruppen werden von Studierenden aus einem höheren Fachsemester des BSc-Studiengangs Biowissenschaften geleitet.</p> <p>In dem Praktikum „Experimentelle Naturwissenschaften“ werden die Studierenden mit grundlegenden Techniken des experimentellen Arbeitens vertraut gemacht.</p>							
<i>Turnus:</i> jährlich; Beginn im WiSe							
<i>Status:</i> Pflicht-Modul							
<i>Voraussetzungen:</i> keine							
<i>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</i> keine							
<i>Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung der Fachnote:</i> Gewichtung nach Leistungspunkten (20/40)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften	Teilnahme	2	2	1	Klausur, i.d.R. 1stündig max. 10 NP	alle	keine
Übung: e-learning und Lerngruppe „Biologie“	Präsenzpflicht	2	3	1	Klausuren*, insgesamt max. 10 NP	alle	keine
Übung: e-learning und Lerngruppe „Chemie“	Präsenzpflicht	2	3	1	Klausuren*, insgesamt max. 10 NP	alle	keine
Übung: e-learning und Lerngruppe „Physik“	Präsenzpflicht	2	3	1	Klausuren*, insgesamt max. 10 NP	alle	keine

Praktikum: Experimentelle Naturwissenschaften	Präsenz- pflicht	3	5	2	Protokolle, Antestate; ingesamt max. 30 NP	alle	keine
Vorlesung + Übung: Naturwissenschaften im Zusammenhang	Präsenz- pflicht in Übung	1 + 3	4	2	Klausur, i.d.R. 3stündig, ingesamt max. 30 NP	alle	keine
Modul-Abschlussprüfung	Teilnahme			2	Klausur, i.d.R. 3stündig, max. 100 NP	alle	keine
Gesamt		15	20		max. 200 NP		

* 3 Klausuren á i.d.R. 90 Minuten jeweils über die Inhalte der e-Learning-Veranstaltung und Lerngruppen Physik, Chemie und Biologie

Modul Nr.: 2							
Bezeichnung: Grundlagen-Modul Biologie							
<i>Qualifikationsziele und Inhalte:</i> Dem Grundlagen-Modul "Biologie" liegen die Leitgedanken der Vermittlung übergreifender Konzepte und Mechanismen, des integrativen Lehrens von Struktur und Funktion sowie des exemplarischen Lernens und der Vertiefung in kleinen Gruppen zugrunde. Hauptziel des Grundlagen-Moduls Biologie ist der Erwerb einer vernetzten geistigen Landkarte der modernen Biowissenschaften.							
<i>Turnus:</i> jährlich; Beginn im WiSe*							
<i>Status:</i> Pflicht-Modul							
<i>Voraussetzungen:</i> keine							
<i>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</i> keine							
<i>Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung der Fachnote:</i> Gewichtung nach Leistungspunkten (20/40)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Tutorium 1	Präsenzpflicht	1	1	1*	aktive Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Seminarvortrag o.ä.), max. 5 NP	alle	keine
Tutorium 2	Präsenzpflicht	1	1	2*	aktive Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Seminarvortrag o.ä.), max. 5 NP	alle	keine

Vorlesung: Grundlagen der Biologie 1	Teilnahme	4	4	3	Klausur, max. 21 NP (i.d.R. 1stündig, zusammen mit Klausur zur Laborbiologie)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Praktikum: Laborbiologie	Präsenzpflicht	5	5	3	Protokolle + Antestate, max. 10 NP, Klausur (i.d.R. 1stündig, zusammen mit Klausur zur VL Grundlagen der Biologie 1), max. 14 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, botanischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2,5	4	Herbarium, Protokolle, mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Minuten), Test; max. 12,5 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, zoologischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2,5	4	Klausuren (inges. i.d.R. 1 Stunde), Herbarium, Protokolle; max. 12,5 NP	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Vorlesung: Grundlagen der Biologie 2	Teilnahme	4	4	4	Klausur, max. 20 NP (i.d.R. 2stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften
Modul-Abschlussprüfung	Teilnahme			4	Klausur, max. 100 NP (i.d.R. 4stündig)	alle	Erfolgreicher Abschluss des GM Naturwissenschaften

							aften
Gesamt		20	20		max. 200 NP		

*Das Tutorium beginnt bereits im 1. Sem. (WiSe), offizieller Modul-Start ist im 3. Fach-Sem. (WiSe)

Dieses Modul schließt mit einer LPO-konformen Prüfung ab (4stündige Klausur). In der LPO-konformen Modulabschluss-Klausur müssen mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 19. Juni 2008.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie
im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf fachübergreifende
Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
(Schwerpunkt HRGe)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. August 2008**

- I. Gem. § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 in der jeweils aktuellen Fassung (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Bachelors KJ (Schwerpunkt HRGe) folgende Regelungen:

§ 1 Prüfungsausschuss

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

§ 3 Anwesenheitspflicht

§ 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Praktika

Für das Modul „Grundlagen der Naturwissenschaften“ gelten ausschließlich die Regelungen der Rahmenordnung.

§ 1

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ² Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der

Professor/inn/en und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. ³Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). ⁴Sollte eine Lehrveranstaltung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, wird der An- und Abmeldezeitraum für die Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. ⁵Damit das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann, wird dringend empfohlen, dass die Anmeldung zum Modul „Grundlagen der Naturwissenschaften“ zu Beginn des ersten Fachsemesters erfolgt. ⁶Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen

Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁷Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 bzw. 4 erfolgt ist.

- (2) ¹Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen – insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen – darüber hinaus eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls notwendig sein. ²Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden durch die Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (3) ¹Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist nur in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. ³Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. ⁴Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) ¹Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche, bzw. im Fall des Absatz 1 Satz 4 nach Ablauf des bekannt gemachten Abmeldezeitraums, ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁶In diesem Falle muss sich die/der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. ⁷Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁸Nachholtermine werden rechtzeitig durch den Klausurenplan des FB Biologie bekannt gegeben.

§ 3

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, so muss im Falle triftiger Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -

Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.

- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

§ 4

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können. ³Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. ⁴In dem Modul 3 regelt die Modulbeschreibung, mit welchem Gewicht die Einzelnoten jeweils in die Abschlussnote des Moduls eingehen. ⁵Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarvortrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. ⁶Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. ⁷Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und – in den betreffenden Modulen - die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen; sie werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in Grund- und Aufbau-Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) ¹Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Hiervon kann nur aus

zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig. ⁴Die Notenpunkte bzw. Noten ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (6) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. ²Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte bzw. Noten aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. ⁵Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. ⁷Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. ⁹Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (7) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 und 3 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) ¹In den Prüfungselementen der Module 2, 4 und 5 werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) ggf. die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird in den nachstehenden Modul-Beschreibungen ausgewiesen.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung jeweils der Module 2, 4 und 5 errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Moduls lautet:
- a) im Falle von 120 erreichbaren Notenpunkten:
- | | | |
|--|---------------------|--------|
| bei einem Durchschnitt von 115 bis 120 Punkten | „sehr gut“ | (1,0); |
| bei einem Durchschnitt von 109 bis 114 Punkten | „sehr gut minus“ | (1,3); |
| bei einem Durchschnitt von 103 bis 108 Punkten | „gut plus“ | (1,7); |
| bei einem Durchschnitt von 97 bis 102 Punkten | „gut“ | (2,0); |
| bei einem Durchschnitt von 91 bis 96 Punkten | „gut minus“ | (2,3); |
| bei einem Durchschnitt von 85 bis 90 Punkten | „befriedigend plus“ | (2,7); |

bei einem Durchschnitt von 79 bis 84 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 73 bis 78 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 67 bis 72 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 60 bis 66 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 59 Punkten	„mangelhaft“	(5,0)

(b) im Falle von 110 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 105 bis 110 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 100 bis 104 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 94 bis 99 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 89 bis 93 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 83 bis 88 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 78 bis 82 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 72 bis 77 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 67 bis 71 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 61 bis 66 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 55 bis 60 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 54 Punkten	„mangelhaft“	(5,0)

c) im Falle von 92 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 88 bis 92 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 84 bis 87 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 79 bis 83 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 75 bis 78 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 70 bis 74 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 65 bis 69 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 61 bis 64 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 56 bis 60 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 52 bis 55 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 46 bis 51 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 45 Punkten	„mangelhaft“	(5,0);

(3) Die Gesamtbewertung des Moduls 3 richtet sich nach der in der Modul-Beschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten für die Modulnote.

(4) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote des Moduls mindestens „ausreichend“ lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht wurden. ²In dem Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ muss darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. ³In dem Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ müssen darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschlussprüfung mindestens 20 Notenpunkte erreicht werden. ⁴Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) ¹Modul-begleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer Modul-begleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist das Modul 2 nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Ist das Modul 4 nach Erbringung aller prüfungsrelevanter Leistungen nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann jede der prüfungsrelevanten Leistungen höchstens einmal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Ist das Modul 4 auch dann noch nicht mit mindestens der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann eine der prüfungsrelevanten Leistungen ein zweites Mal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ⁴Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ bzw. das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen des jeweiligen Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurde gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht bzw. im Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ weniger als 20 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ bzw. das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen des jeweiligen Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurde gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht bzw. im Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ mindestens 20 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ bzw. das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurde gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ nicht die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht bzw. im Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ weniger als 20 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden bzw. ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ und das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung, im Modul „Vertiefende Studien Biologie I“ eine der prüfungsrelevanten Leistungen, zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (5) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 und 3 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtvolumen von maximal 20 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie im Bachelor KJ (Schwerpunkt HRGe) im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) ¹Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungsordnung zugeordnet. ²Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet

worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.

- (6) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ³Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁴Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
1. welche Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung bzw. des Zwischen- oder Staatsexamens abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 5. ob die Bachelor-Prüfung bzw. das Zwischen- oder Staatsexamen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- ⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste. ⁶Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

§ 8

Praktika

¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

- II. Für die staatsexamensäquivalenten Module dieses Studiengangs gilt, dass ihre Modulabschlussprüfungen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls beziehen (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003). Die Modulabschlussprüfungen der staatsexamensäquivalenten Module werden vor jeweils zwei vom staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellten Prüfern abgelegt (vgl. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 5 LPO).

Staatsexamensäquivalent sind die Modulabschluss-Prüfungen der Module:

- a) Grundlagen der Fachdidaktik**
- b) Vertiefende Studien Biologie II**

- III. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Bachelorarbeit (§ 9 Abs. 5 S. 4 RBPO).
Themensteller/in und Thema der Bachelor-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierenden vorgeschlagen werden.

- IV. Alle im Fach Biologie im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu studierende Module sind Pflichtmodule. Zu studieren sind folgende Module:

- 1) Grundlagen der Naturwissenschaften
- 2) Grundlagen der Biologie
- 3) Grundlagen der Fachdidaktik
- 4) Vertiefende Studien Biologie I
- 5) Vertiefende Studien Biologie II

V. Module:

Modul Nr.: 1							
Bezeichnung: Grundlagen der Naturwissenschaften							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Die einführenden Vorlesungen der Biologie, Chemie, Physik und Technik vermitteln die theoretische Basis in den grundlegenden naturwissenschaftlichen Themenbereichen. Das Modul "Grundlagen der Naturwissenschaften" leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau kognitiver Kompetenzen für das Verstehen zentraler naturwissenschaftlicher Konzepte.							
Turnus: jährlich, Beginn im WiSe							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (10/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Einführung in die Biologie	Präsenzpflicht*	2	3*	1	Klausur* (i.d.R. 1stündig)	ja*	keine
Vorlesung: Einführung in die Chemie	Präsenzpflicht*	2	3 bzw. 1*	1	Klausur*	ja*	keine
Vorlesung: Einführung in die Physik	Präsenzpflicht*	2	3 bzw. 1*	1	Klausur*	ja*	keine
Vorlesung: Einführung in die Technik	Präsenzpflicht*	2	3 bzw. 1*	1	Klausur*	ja*	keine
Gesamt		8	10				

* drei der vier Veranstaltungen – davon zwingend das Fach Biologie - müssen durch eine Klausur erfolgreich abgeschlossen werden (3 LP), in der vierten Veranstaltung besteht Präsenzpflicht (1 LP). Eine nicht bestandene Klausur kann nur in demselben Fach wiederholt werden. Insgesamt werden für dieses Modul $3 * 3 \text{ LP} + 1 \text{ LP} = 10 \text{ LP}$ vergeben. Modulnote = arithmetisches Mittel der 3 Klausurnoten

Modul Nr.: 2							
Bezeichnung: Grundlagen der Biologie							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Zentrale Themen der organismischen Biologie werden in diesem Modul behandelt. Dabei liegen die Schwerpunkte in den Bereichen Evolution und Biodiversität sowie Verhaltensbiologie.</p> <p>Die Freilandbiologie gliedert sich in einen botanischen und einen zoologischen Teil: Im botanischen Teil lernen die Studierenden botanische Grundbegriffe kennen und erwerben die Fähigkeit zum Bestimmen der Blütenpflanzen. Formen- und Sippenkenntnis der wichtigsten Pflanzenfamilien werden vermittelt, sodass eine basale Artenkenntnis erlangt und die lokale Flora im Freiland exemplarisch kennen gelernt wird. Über das Anlegen eines Herbars wird der Einstieg in Systematik und Nomenklatur gegeben. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Einblicke in die stammesgeschichtliche Verwandtschaft und Biodiversität.</p> <p>Im zoologischen Teil wird die Fähigkeit vermittelt, Tiere mit Hilfe von Bestimmungsschlüsseln zu bestimmen. Schwerpunktmäßig werden folgende Tiergruppen bearbeitet: Vögel, Säuger, Weichtiere, Insekten sowie ausgewählte Krebstiere und Spinnentiere. Einige der Tiergruppen werden während der übungsbegleitenden Exkursionen in ihrem Lebensraum vorgestellt.</p> <p>Im Praktikum Einführung in das naturwissenschaftliche Arbeiten erlernen die Studierenden in schulversuchsnahen Experimenten basale Kompetenzen in der Versuchsplanung, Durchführung und Auswertung. Weiterhin wird die eigenverantwortliche Umsetzung von schulversuchsrelevanten Sicherheitsrichtlinien eingeübt.</p>							
Turnus: jährlich, jeweils im SoSe (Praktikum „Einführung in das naturw. Arbeiten“ in der vorlesungsfreien Zeit vor dem SoSe bzw. nach Ankündigung)							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (10/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Grundlagen der Biologie 2	Teilnahme	4	4	2	Klausur (i.d.R. 2stündig), max. 20 NP	ja	keine
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, botanischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2	2	Herbarium, mündl. Prüfung (i.d.R. 30 Minuten), Test; max. 12,5 NP	ja	keine
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, zoologischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2	2	Klausuren (insges. i.d.R. 1 Stunde), Protokolle; max. 12,5 NP	ja	keine
Praktikum: Einführung in das naturwissenschaftliche Arbeiten	Präsenzpflicht	2	2	1 bzw. nach Ankündigung	Protokolle, Klausur (i.d.R. 45 Minuten), insges. max. 15 NP	ja	keine
Modulabschlussprüfung				2	Klausur, max. 60 NP	ja	keine
Gesamt		11	10		max. 120 NP		

Modulnote: Summe aus Notenpunkt

Modul Nr.: 3							
Bezeichnung: Grundlagen der Fachdidaktik							
<p>Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungsstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie zeitgemäße Bildungskonzeptionen, z.B. Scientific Literacy, und aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts in den Bereichen „Unterrichtsmethoden und –medien“, „Aufgabekultur und Leistungsmessung“, „Fachgemäße Arbeitsweisen“, etc.. In Seminaren wird theoretisch fundiertes Wissen über das Lehren und Lernen im Fach Biologie auf die unterrichtliche Praxis bezogen, so dass es in der späteren Unterrichtspraxis handlungsleitend werden kann. Dabei steht immer die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie bestehen und wie diesen effektiv begegnet werden kann. Zur Vorbereitung auf das Kernpraktikum wird auf die Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht eingegangen.</p>							
Turnus: jährlich, jeweils WiSe							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (15/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Biologie lehren und lernen I	Teilnahme	2	3	3	Klausur (i.d.R. 2stündig), 1/6 der Modulnote	ja	keine
Seminar zur Biologiedidaktik	Präsenzpflicht	2	3	3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., 1/6 der Modulnote	ja	keine
Seminar zum Kernpraktikum: Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten	Präsenzpflicht	2	3	3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., 1/6 der Modulnote	ja	keine
Kernpraktikum Phase I (3 Wochen bzw. 15 Tage oder 60 Stunden)	Präsenzpflicht		3	3	Aktive Teilnahme	ja	keine

Staatsexamens- äquivalente mündl. Modulabschluss- prüfung			3	3	mündl. Prüfung (45- minütig), 3/6 der Modulnote	ja	keine
Gesamt		6	15		Gewichtetes Mittel der Einzelnoten		keine

Modul Nr.: 4 (ohne Bachelor-Arbeit)							
Bezeichnung: <i>Vertiefende Studien Biologie I</i>							
<p>In der Humanbiologie werden als Schwerpunkte die vegetative Physiologie und die Sinnesphysiologie an ausgewählten Beispielen dargelegt.</p> <p>In der Vorlesung und dem Seminar zur Bioethik erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Biologinnen und Biologen aus naturwissenschaftlicher und philosophischer Perspektive.</p> <p>Inhalte von Vorlesung und Seminar sind: Einführung in die Bioethik; Medizinethik, Genethik, Tierethik, Naturethik; Evolutionäre Ethik und Menschenbild, Technikfolgenabschätzung</p>							
Turnus: jährlich, jeweils SoSe							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung d. Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (15/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Humanbiologie	Teilnahme	2	3	4	Klausur (i.d.R. 1stündig), max. 50 NP (erfolgreiche Teilnahme mit mind. 25 NP)	nein	keine
Praktikum: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Seminar zur: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Vorlesung: Bioethik	Teilnahme	2	3	4	Klausur (i.d.R. 1stündig) max. 40 NP (erfolgreiche Teilnahme mit mind. 20 NP)	nein	keine

Seminar: Bioethik	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 30 NP	ja	keine
Gesamt		10	15		max. 110 NP		

Modul Nr.: 4a (mit Bachelor-Arbeit)							
Bezeichnung: Vertiefende Studien Biologie I							
<p>In der Humanbiologie werden als Schwerpunkte die vegetative Physiologie und die Sinnesphysiologie an ausgewählten Beispielen dargelegt.</p> <p>In der Vorlesung und dem Seminar zur Bioethik erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Biologinnen und Biologen aus naturwissenschaftlicher und philosophischer Perspektive.</p> <p>Inhalte von Vorlesung und Seminar sind: Einführung in die Bioethik; Medizinethik, Genethik, Tierethik, Naturethik; Evolutionäre Ethik und Menschenbild, Technikfolgenabschätzung</p>							
Turnus: jährlich, jeweils SoSe							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung d. Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (15/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Humanbiologie	Teilnahme	2	1,5	4	nein	nein	keine
Praktikum: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Seminar zur: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Vorlesung: Bioethik	Teilnahme	2	1,5	4	nein	nein	keine

Seminar: Bioethik	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 30 NP	ja	keine
Bachelor-Arbeit			8				
Gesamt		10	20		max. 110 NP		

Die Bachelor-Arbeit kann zu den Inhalten der Module 2, 3, 4 und 5 geschrieben werden.

Eine Abmeldung von den Studienleistungen zu den Vorlesungen „Bioethik“ und „Humanbiologie“ kann nur dann erfolgen, wenn die Bachelor-Arbeit im Fach Biologie angefertigt wird.

Im Fall einer Wiederholung zum Zweck der Notenverbesserung kann nur eine der prüfungsrelevanten Leistungen wiederholt werden. Wird in dem Seminar „Humanbiologie“, dem Praktikum „Humanbiologie“ bzw. dem Seminar „Bioethik“ eine prüfungsrelevante Leistung in dem Modul 4 bzw. 4a wiederholt, kann diese in einer anderen Form erfolgen.

Modul Nr.: 5							
Bezeichnung: <i>Vertiefende Studien Biologie II</i>							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Evolution und Biodiversität der Pflanzen: Die Studierenden erwerben einen Überblick über Struktur, Funktion, evolutiver Entwicklung und Diversität der Pilze und Pflanzen. Baupläne und Generationswechsel der wichtigsten Taxa werden vorgestellt. Exemplarisch werden von Pilzen, Moosen, Farnen und Samenpflanzen Vegetationskörper sowie die Reproduktions- und Verteilungsorgane vorgestellt.</p> <p>Evolution und Biodiversität der Tiere :Struktur und Funktion der Organismen, ihre Entstehung und ihre Interaktionen mit der Umwelt. Inhalte: Molekulare Evolution, RNA Welt, Entstehung des Lebens und der Artenvielfalt, Baupläne der Tierstämme, Systematik, Biodiversität und Anpassung an die Lebensräume</p> <p>Einführung in die Ökologie: In der Vorlesung wird Wert darauf gelegt, neben fachspezifischen kognitiven und instrumentalen Zielen auch konative Ziele anzustreben (s. Umweltbildung). Inhaltliche Schwerpunkte bilden die abiotischen Faktoren, die in Ergänzung zu der botanischen Veranstaltung ausgewählt und vertieft werden.</p>							
Turnus: jährlich, jeweils im WiSe							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (10/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Grundzüge der Ökologie	Teilnahme	2	3	5	Klausur (i.d.R. 1-stündig), max. 12 NP	ja	keine
Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Teilnahme	2	1,5	5	Klausur (i.d.R. 2stündig), max. 12 NP	ja	keine
Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Tiere	Teilnahme	2	1,5	5	Klausur (i.d.R. 1stündig), max. 12 NP	ja	keine
Praktikum: Evolution und Biodiversität der Tiere	Präsenzpflicht	2	2	5	Zeichnungen, Antestate, akt. Mitarbeit; insges. max. 8 NP	ja	keine

Praktikum: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Präsenzpflicht	2	2	5	Zeichenpro- tokolle, Antestate, akt. Mitarbeit, insges. max. 8 NP	ja	keine
Staatsexamens- äquivalente Modul- abschlussprüfung				5	Klausur (4stündig), max. 40 NP	ja	
Gesamt		10	10		max. 92 NP		

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 03. Juli 2008.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles